

Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

Über das königliche Hausgesetz, Dezember 1835

Seite 186 r

Han. Decbr. 1835.
(M. für mich notirt.)

Über das Königliche Hausgesetz.

Das entworfenen Hausgesetz steht in so genauer Verbindung mit dem Staatsgrundgesetz, daß die Bemerkung Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland, wie die Unterzeichnung des Hausgesetzes, die Anerkennung des Staatsgrundgesetzes indirect in sich schließt, ohne Zweifel völlig gegründet ist; wenigstens könnte dieses hergeleitet werden wollen, und das wichtigste Cap. des VII^{ten}, die Cassenvereinigung, wäre implicite, anerkannt.

Alle Bestimmungen über Appanagen und Witthum, fallen weg, wenn das Grundgesetz nicht anerkannt werden sollte, wenn die Vereinigung der

Cassen wegfielen, und die Unterhaltung der Königl. Familie, wiederum, wie vormals, aus den Königl. von den Landescassen, getrennten Domanalgütern, erfolgen, und dann etwa auch ein neues Hausgesetz, fest bestimmt werden sollte.

Die Frage der Annahme eines Hausgesetzes, in der entworfenen Art, bleibt daher, nach der Ansicht Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland über das Staatsgrundgesetz, nothwendig ausgesetzt, und für jetzt beseitigt, wenn auch übrigens die Bestimmungen des

Hausgesetzes, angemessen
befunden werden sollten.

Über diese letzte Frage,
in wie fern die Bestimmungen
des entworfenen Hausgesetzes,
an sich selbst, angemessen
seyn möchten, erlaube ich mir,
folgende Bemerkungen.

Zuerst muß ich die allgemei-
ne Bemerkung vorausgehen
lassen, daß wenn man von der
Voraussetzung, einer Beseiti-
gung des Staatsgrundgesetzes,
und der Cassenvereinigung
ausgeht, es nicht wohlthun-
lich sey, über das quantum
der Appanagen und Whitthümer
zu urtheilen, vielmehr dann
das Verhältnis, in welchem
die Concurrnz der Königl. Caße
zu den Staatsbedürfnissen
stehen wird, die Hauptgrund-
lage

der Prüfung des quanti,
wird abgeben müssen, mit-
hin in diesem Augenblick
darüber nicht bestimmt werden
könne.

Über andere spezielle Be-
stimmungen, erlaube ich mir
folgende unmaaßgebliche
Bemerkungen.

Cap.I. § 3 sub. c. daß die Prin-
zen und Prinzessinnen, welche
nicht ihren Wohnsitz im König-
reich Hannover, im Fall
der Trennung von England, neh-
men, nicht als Mitglieder
des Königl. Hauses, be-
trachtet werden sollen,
kann nützlich für die Kö-
nigl. Hannoversche Linie,
und für das Land seyn;
inzwischen wird dadurch
solchen Gliedern des Königl.
Hauses, ein bisheriges Recht

[weiter auf S. 192 r)]

Antrag

dem K. Ministerii auf das

^{te} P.S.

zu erwiedern:

Stände erkennen mit dem ehrerbietigsten, tiefgefühltesten Danke, die Königl. Gnade, mit der ihre Wünsche in Betreff der Vereinigung der Casse und der Verwaltung, entsprochen und mehrere wesentliche Bestimmungen in dem 7^{ten} Capittel des Staatsgrundgesetzes mit Königl. Großmuth bewilligt worden, welche den Finanzhaushalt für die Zukunft, in allen seinen Hülfsmitteln und Bedürfnissen umfassend, sichern und vereinfachen sollen. Stände haben aus der Mittheilung der frühern Verhältnisse der Königl. Generalcasse, nicht ohne tiefe Verehrung für die erhabenen Beherrscher der hannöv. Lande, ersehen können, daß wenn die Lasten des Landes, durch politische Verhältnisse seit den letzten 100. Jahren, sehr groß waren, die Monarchen desselben bestrebt gewesen, solche Lasten möglichst das Land durch ihm eigene

Mittel, zu erleich-
tern, und diese Gefühle der
Verehrung und ehrerbietigsten Dan-
kes haben nur noch, durch die groß-
müthigen Erklärun-
gen Sr. Maj. des Königs in
Absicht der
für die Lebensdauer, vorbehaltenen mäßigen
Summe, erhöht werden
können. – Eben dieser Blick,
den Sr. Maj. den Ständen vergönnte,
in die
früher, und jetzt,
befolgten Regierungsgrundsätze,
zu thun, flößt ihnen eine
Scheu ein, von dem gnädigen
Anerbieten Gebrauch zu machen,
den Bedarf für das Königl. Haus,
fest zu bestimmen, und durch eine
Ausscheidung von dem allgemeinen
Staatsgute, zu sichern.
Das Land hat seit so
geraumer Zeit des Glückes ent-
behrt, seinen König in seiner
Mitte zu besitzen, daß Stände

umso mehr außer Stande sind,
zu beurtheilen, ob der im 7^{ten} Cap.
des Staatsgrundgesetzes festgesetzte
Betrag, dem Bedürfnisse für das
K. Haus, entsprechend seyn werde.
Bei der Ungewißheit, wie weit
Ersparungen in der Verwaltung, und
Verbesserungen der Einnahmen, möch-
ten gehen können, sind ihnen
die finanziellen Kräfte, um feste
Bestimmungen der Art treffen zu können,
eben so unbekannt. Stände
überlassen sich lieber, dem vollen Ver-
trauen, daß, wie in der Vergangen-
heit und Gegenwart, so auch in
Zukunft, die erhabenen Monarchen
von Hannover, gern geneigt seyn
werden, die Lasten des Landes mög-
lichst zu beschränken. Sie wün-
schen das gemeinsame Band,
zwischen Herrn und Unterthan, durch
gemeinsames Interesse stets
befestigt zu sehen; schon der Schein
einer gewissen Isolierung, durch
Ausscheidung einer besonderen Kron-
dotation mit deren Dienern, von
dem Rest der Staatsverwaltung,
widerstrebt ihrem Wunsche einer
möglichst fest verschlungenen
Verbindung mit dem Landesvater.

Inzwischen sind Stände, von den Vortheilen einer Vereinigung der Cassen und der Verwaltung und anderer Bestimmungen des 7^{ten} Cap., so

sehr überzeugt, daß sie es für den König und das Land, gleich nachtheilig halten würden, diese aufzugeben.

Auf diese Betrachtungen gestützt glauben Stände, folgendes, statt des 7^{ten} Cap. des Entwurfes des Staatsgrundgesetzes ehrerbietigst in Antrag bringen zu müssen.

Cap. VII.

Von den Finanzen

§. 1.2.3. würde beybehalten.

§. 4.

Um den Finanzhaushalt zu regeln und sicher zu stellen, bestimmt der König für jedes Rechnungsjahr, den Betrag der für den Unterhalt, und die Hofhaltung des Königs und der K. Familie, aus den Einkünften der Domanialgüter auszusetzen- den Summe, ohne sich dadurch zu der Feststellung der nämlichen Summe, für die folgenden Jahre, zu Verbinden. – Den Ständen stehet auch bey diesem Gegenstande das Recht zu, Vorstellungen gegen eine, ihnen zu hoch erscheinende Festsetzung zu machen.

§. 5 bis 11 incl. fallen weg.

§ 12 bleibt, mit Weglassung

Seite 190 r

der Worte „mit alleiniger
Ausnahme, bis Güter.“

§. 13.

Über das Witthun der Königin,
und der Prinzessinnen, so wie über die Appanagen der Prinzen und
Prinzessinen des K. Hauses,
wird ein zu erlassendes Haus-
gesetz verfügen in dieser Beziehung.

§.15. bleibt.

§. 16. fällt weg.

§. 17. bleibt – jedoch mit der
Abänderung „getrennt von
den übrigen Cassen“ – statt „Staats-
cassen.“

§. 18. bleibt.

§. 19. bleibt.

§. 20. bleibt.

§. 21. bleibt.

§. 22. bleibt.

§. 22 bis 28. incl. bleiben.

Ende des 7^t: Cap.

[linke Spalte]

1. Finanzielle Rücksicht.

Die Dotation wird zu schwer für das Land.

Man sagt, der König könne noch mehr nehmen, nach meinem Antrag – hat Er es bisher gethan, wo er noch ungebundener war? – Widerstand der Stände – in Steuerbewilligung etc. – öffentl. Meinung – alles was ein König zu vermeiden hat, stehe entgegen.

Wird der König schwach und isolirt, so thun die Stände was sie wollen, und dann sind gerade sie, die schlechtesten Financiers ex- _____

wo die Lasten ins Ungeheuere gestiegen, und mit jeder demokratischeren Revolution mehr. Stände sind nur nützlich in Finanzen als Controleure über einen König von gehöriger Stärke, den sie dennoch zu mäßigen vermögen.

[rechte Spalte]

2. Politische Rücksicht

Schwächen und _____ des Königs. – Trennung der Dienerschaft – alles Folgen die man sieht in anderen Staaten. – in dieser Beziehung hat die Dotation wenig voraus, vor einer festen Civilliste; sie ist es eigentlich – nur auf eine für das Land drückendere Art.

Mein Antrag nimmt nichts von der Obhut der Stände, als über ein Fid.comis, hinweg.

Nichts von den Budgetbestimmungen.

Er setzt nur den König nicht

herab vom Herrn der für sich
nimmt, was er braucht, und
vom Rest regiert, weil er als
Herr regieren will und soll,
auf einen od fixum reducirten
Chef des Staats.

Maller (?) hat darin Recht, daß der
König auch auf eigenes Haus-

[linke Spalte]

dadurch würden Landesherrn-
jede Dynastie hatte ihre
eigenthümliche Güte – und
diese Dynastie bilden
müssen Dom-Güter;
regiren musste der Herr
aus eigenen Mitteln – wer
regiren will, muß Mittel
haben und sie dazu anwenden
wollen – sonst sucht sich
das Volk nach wohlfeileren
Chef um. Könnte
der König ohne Steuern
regiren, so wäre er
um so stärker.

[rechte Spalte]

vermögen, auf Grundherrlich-
keit berufen.

[Hier evtl. Einschub linke Spalte]

Nichts ist ekelhafter, als der An-
blick einer Staatsregierung, welche
den Kampf, der ehrsüchtigen, habsüch-
tigen Partheyen mitmachen muß.

Wo die Minist. durchaus aus
der Majorität genommen werden
müssen – stets daher gewechselt
wird – und dadurch nichts gutes
im Lande geschehen kann.

Das ganze Land ist dann nur
da, für 150- bis 300,- Repräsen-
tationen, welche sich um die Herr-
schaft streiten und sie sich wechels-
weise entreißen - die Steuern
nehmen zu – alles versinkt, weil
nichts vom Centro aus geschieht,
das doch alles thun will.

Es wird dahin kommen, daß
die Völker ihrer Vertreter müde,
die Könige bitten, diese Insti-
tution von allgem. Ständen,
aufzuheben, die wohlthätig hätte
seyn können, wenn sie sich nicht

als Regenten, den König und seine
Minister aber als ihre Diener, anse-
hen wollten.

Seite 191 v

[nicht lesbar]

genommen, worauf ich nur geglaubt habe, aufmerksam machen zu müssen. Inzwischen hat die Bestimmung, daß die Appanagen nur für die im Königreich wohnenden Mitglieder, stattfinden soll, viel für sich.

s.Cap.X.§. 1.

Cap. I. §. 5. Die Bestimmung, daß nur die Söhne und Töchter des Königs, als Königliche Prinzen und Prinzessinnen betrachtet werden, und den Titel Königl. Hoheit, führen sollen, während die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, nur dem Titel „Hoheit“ beygelegt werden soll, ist eine Neuerung und Abweichung vom bisherigen Gebrauch in Königl. Hausern. Die Prinzen des Königl. Hannöverschen Hauses, würden

daher gegen andere Königl. Prinzen jüngerer Linien, zurückstehen, während Großherzoge in Deutschland, den Titel „Königl. Hoheit“ erlangt haben.

Die Idee, den nachgebohrnen Söhnen, oder doch ihren Descendenten, die Titel der Familie zu entziehen, ist eine moderne; sie hängt mehr, als auf den ersten Anblick scheint, mit dem gegen Adel überhaupt gerichtete Liberalismus zusammen; sie ist dem ächt fürstlichen, überhaupt adlichen Geiste, entgegen. Die Stärke und Würde eines Standes, eines Geschlechtes, hängt vorzüglich mit von

dessen Geist ab. Die nach-
gebohrenen Söhne müssen
dem Familiengeiste große
Opfer bringen; dieser Geist
wird bey ihnen leicht geschwächt,
wenn man sie nicht einmal
an der Ehre des Hauses, an
dessen Titeln, Theil nehmen
lassen will. Dann gera-
then sie um so mehr dahin,
die Fessel ihres Standes ab-
zustreifen, durch unstandes-
mäßiges heyrathen, und sonstige
Handlungen. Dieses ist
aber dem ganzen Hauptge-
schlechte nicht vortheilhaft; die
Meinung im Volke, die Ehr-
erbietung vor einem edlen,
von ihm, in allen seinen Zwei-
gen getrennten Geschlechte,
leidet dabey; diese Mei-
nung findet selbst,
rücksichtlich der

Geschlechter des Adels, statt; um so mehr bey den fürstl. regierenden Häusern. Man darf nur die Urtheile derjenigen Bürger und Bauernclassen hören, die nicht wie der höhere Bürgerstand darauf ausgehen, den adelichen Geist und Stand, zu vernichten. Man stützt sich auf das Beyspiel der englischen Pairie, und alle Liberale streben dahin, vorerst, bis zur völligen Beseitigung, nur einen solchen Adel herbeyzuführen, wohl wissend, daß er wenig in Deutschland, in Vergleichung zu dem bisherigen Adel, seyn wird. Gerade der Umstand, daß man in England, den Erbtitel des

Pairs, nur seiner Person beygelegt, und ihn zu einer Art Magistratus gemacht hat, hat veranlaßt, daß zuerst die jüngeren, unbetitelten Söhne, sich in allen Ständen verheyrathet haben, und da solchergestalt das Blut der Familie vermischt worden, durch Erbgang, solche jüngern Linie sehr oft zur Pairie gelangt ist, so hat man wenig Werth mehr auf Vermeidung der Vermischung mit anderen Ständen gelegt. Je mehr man solchergestalt die Idee, des Adels der Familie und des Blutes verlassen, und die eines gesetzgebenden Amtes als Pair, nur an die Stelle gesetzt hat, desto leichter hat man sich auch damit

ausgesöhnt, viele neue Pairs, zum Theil von ziemlich untergeordnetem Herkommen, aufnehmen zu müssen. Eben dieses, kann aber nicht den Untergang des Oberhauses herbeyführen; wie radicale und liberale englische Journale selbst darüber denken, zeigte sich neuerlich, als sie den Pairs den Vorwurf machten, außer der kleineren Zahl alter Geschlechter, seyen sie nicht einst eine ächte Aristocratie, indem der größte Theil von ihnen, neu sey.

Wenn die Ausschließung der jüngeren Familienglieder, von den Ehrenrechten des Hauses, solche Folgen in England hervorgebracht hat; so scheint

mir, daß ähnliche in Fürstl. und Königl. Häusern, zu besorgen sind, wenn man auf sie mehr oder weniger die englischen AdelsEinrichtungen anwenden will. – Ein Grund zu der Bestimmung im Hausgesetz, mag der mit gewesen seyn, daß man glaubt, der Königl. Prinz, mit dem Titel Königl. Hoheit, müsse stärker dotirt seyn, und dieses falle, bey den appanagierten der Seitenlinien, weg. Inzwischen wird der König, und das Königl. Haus, von dem Prinzen, der allemal zum Hause gehört, wenn gleich nur mit dem Titel „Hoheit“ doch dieselbe Handlungsweise erwarten, und auf den geringen mehreren Aufwand, von 6 bis 9000 rth

kann es, bey dieser Frage,
eben nicht ankommen, und
auf diese Summe, reducirt
sich alles, nach den in Antrag
gebrachten Appanagen.

Es dürften daher keine zu-
reichende Gründe vorhanden
seyn, diese Prinzen von
der Ehre auszuschließen, als
Königl. Prinzen zu gelten und
den entsprechenden Titel, zu
führen.